



Bezirksregierung Düsseldorf
26.04.03.09-1 – EDKV Vorfeldfläche

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben Flugplatzgesellschaft Dahlemer Binz GmbH

Düsseldorf, 03. Juli 2023

Mit Anzeige vom 14.03.2023 informierte mich die Flugplatzgesellschaft Dahlemer Binz GmbH gem. § 41 Abs. 1 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Luft-VZO) über ihre Absicht, das Vorfeld des Verkehrslandeplatzes (VLP) Dahlemer Binz zu sanieren. Es soll dabei die vorhandene Asphaltfläche erneuert werden.

Das o.g. Änderungsvorhaben fällt unter die Regelungen des § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 14.12.2 der Anlage 1 des UVPG, da es sich um einen Flugplatz im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO Annex 14) mit einer Start- und Landebahngrundlage von weniger als 1.500 m handelt.

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG ist zunächst eine allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit vorzunehmen.

Inhalt dieser Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens:

In dem südwestlichen Vorfeldbereich des VLP Dahlemer Binz besteht Erneuerungsbedarf, da die vorhandene Fläche durch Rissbildung erheblich beschädigt ist. Regelmäßig müssen kleinere sowie größere Reparaturarbeiten an der Asphaltfläche durchgeführt werden, welche aber immer nur kurzfristigen Bestand haben und immer wieder Ausbesserungsarbeiten erforderlich machen. Betonaufbrüche und lose Steine verursachen ein sehr hohes Gefahrenpotential für den Rollverkehr und auf die Flugsicherheit besteht somit erhöhte Gefahr von Schäden am Luftfahrzeug.

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um zwei, bereits asphaltierten Flächen. Eine Fläche umfasst 1.870 m², die zweite Fläche umfasst 495 m². Nach dem die bestehende Asphaltfläche gefräst und das gefräste Material abgetragen wurde, soll – nach Aufbringung einer bituminösen Bindschicht – eine Asphaltbindeschicht mit einer Stärke von 5-7 cm eingebaut werden. Auf dieser Bindschicht soll eine Asphaltdeckschicht, mit einer Stärke von 4 cm, eingebaut werden.





Für die geplanten Sanierungsmaßnahmen werden keine zusätzlichen Oberflächen versiegelt, sondern die vorhandenen Flächen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik wiederhergestellt.

Andere Projekte in der näheren Umgebung, die die Prüfung einer Kumulierung der Auswirkungen erforderlich machen könnte, sind nicht bekannt. Zusätzliche Ressourcen werden nicht genutzt.

Der Kreis Euskirchen, als untere Naturschutzbehörde, und die Bezirksregierung Köln, als höhere Naturschutzbehörde, haben keine Bedenken geäußert.

Standort des Vorhabens:

Die beanspruchte Fläche befindet sich auf dem Flugplatzgelände des Verkehrslandeplatz Dahlemer Binz in der Gemeinde Dahlem.

Die Maßnahme erfolgt auf derselben Fläche, welche bereits als Vorfeld für den SLP genutzt wird. Eine weitergehende nachteilige Beeinträchtigung in Bezug auf die Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien des Gebietes ist daher nicht zu erwarten.

Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z.B. FFH-Schutzgebiete, Naturschutzgebiete) sind durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Die hier genannten Merkmale und der Standort des Vorhabens, wie die Größe und Art des Geländes, die Umgebung, die geplante Nutzung als VLP wie bisher und die damit einhergehende Belastung erreichen nicht die Erheblichkeitsschwelle nachhaltiger Umweltauswirkungen. Da das Gebiet bereits seit 1969 als Flugplatz genutzt wird, ist vordergründig die Auswirkung der Sanierung des Vorfeldes zu betrachten. Aus den o.g. Gründen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Strunk

